

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Dr. Petra Vandrey (GRÜNE)**

vom 1. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. September 2025)

zum Thema:

**Auslieferung von Maja T.**

und **Antwort** vom 25. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Sep. 2025)

Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz

Frau Abgeordnete Dr. Petra Vandrey (GRÜNE)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23786  
vom 1. September 2025  
über Auslieferung von Maja T.

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Am 27. Juni 2024 genehmigte das Berliner Kammergericht die Auslieferung von Maja T. nach Ungarn. Maja T. war am 11. Dezember 2023 aufgrund eines von Ungarn erlassenen Europäischen Haftbefehls in Berlin festgenommen worden und seitdem in der JVA Dresden inhaftiert. Maja T. und weiteren Beschuldigten wird vorgeworfen, vom 9. Bis zum 12. Februar 2023 an mehreren körperlichen Angriffen auf Angehörige der rechten Szene am Rande des sogenannten „Tag der Ehre“, eines internationalen rechtsextremistischen Aufmarschs in Budapest beteiligt gewesen zu sein.

Am Morgen des folgenden Tages, dem 28. Juni 2024, erließ das Bundesverfassungsgericht eine einstweilige Anordnung, mit welcher die Übergabe von Maja T. an die Republik Ungarn untersagt wurde. Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin wurde angewiesen, die Übergabe zu verhindern und eine Rückführung von Maja T. in die Bundesrepublik zu erwirken. Zu diesem Zeitpunkt war die Auslieferung durch das LKA Sachsen in der Nacht jedoch bereits vollzogen. Maja T. befindet sich seitdem in Ungarn in Untersuchungshaft.

Der genaue Ablauf der Auslieferung stellt, sich soweit bekannt, wie folgt dar:

Das Landeskriminalamt Sachsen und die originär zuständigen Berliner Behörden standen seit der Festnahme von Maja T. in einem engen Austausch. Mit der Einsatzplanung wurde auf Betreiben der Berliner Behörden ab Mitte Juni 2024 begonnen. (SLT Drs. 7/16805)

Am 20. Juni 2024 teilte das LKA Berlin laut Medienberichten (<https://taz.de/Maja-T-nach-dem-Hungerstreik/!6099884/>) der Generalstaatsanwaltschaft Berlin mit, dass die Entscheidung über die Auslieferung „noch nicht offiziell verkündet“ sei, in einer Woche zu erwarten sei.

(<https://taz.de/Maja-T-nach-dem-Hungerstreik/!6099884/>)

Laut der Antwort der Bundesregierung (BT Drs. 20/12684) auf die Kleine Anfrage der Gruppe Die Linke bat das LKA Sachsen am 25. Juni 2024 um ca. 16:00 die Bundespolizei um die Abholung einer Person am Flughafen Vilshofen und deren Übergabe an die österreichischen Behörden. (BT Drs. 20/12684)

Das Berliner Kammergericht erklärte am 27. Juni 2024 die Auslieferung von Maja T. für zulässig. Laut Medienberichten wurden die sächsische und Berliner Polizei, die JVA Dresden, der Generalbundesanwalt, die Bundespolizei und das Bundeskriminalamt bereits um 13:30 Uhr über diese Entscheidung unterrichtet. (<https://taz.de/Maja-T-nach-dem-Hungerstreik/!6099884/>)

Laut der Antwort der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz auf meine schriftliche Anfrage (AGH Drs. 19/20190) wurde die Akte durch das Kammergericht Berlin am selben Tag an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin übersandt, woraufhin die Generalstaatsanwaltschaft Berlin über die Bewilligung der Auslieferung entschied und um 13:50 Uhr den Generalbundesanwalt darüber informierte.

Der Ermittlungsrichter am Bundesgerichtshof hat daraufhin die „Ausantwortung zum Zwecke der ab dem 28. Juni 2024 umzusetzenden Auslieferung nach Ungarn“ genehmigt und diese Entscheidung der JVA Dresden und den Rechtsbeiständen von Maja T. mitgeteilt. (AGH Drs. 19/20190)

Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin erhielt um 15:31 Kenntnis darüber und informierte ihrerseits um 16:04 die Polizeibehörden. (AGH Drs. 19/20190). Gegen 16:00 Uhr kontaktierten die Rechtsbeistände von Maja T. die Generalstaatsanwaltschaft Berlin wegen der Zulässigkeitsentscheidung des Kammergerichts, welche ihnen daraufhin um 17:05 zugeleitet wurde. (AGH Drs. 19/20190).

Am 28.07.2024 wurde Maja T. um 02:00 Uhr über die anstehende Auslieferung informiert. Nach Insistieren wurde Maja T. ein Kontakt zu einem der Rechtsbeistände ermöglicht. Dieser soll gegenüber LKA-Beamten eine Verfassungsbeschwerde angekündigt haben. (<https://taz.de/Maja-T-nach-dem-Hungerstreik/!6099884/>) Die Generalstaatsanwaltschaft bestreitet dies. (AGH Drs. 19/20190)

Laut der Antwort der sächsischen Staatsregierung auf eine Kleine Antwort der Abgeordneten Juliane Nagel (SLT Drs. 7/16805) lagen „Erkenntnisse auf die beabsichtigte Begehung konkreter Straftaten gegen die Auslieferung [...] nicht vor“.

Um 03:25 Uhr wurde Maja T. aus der Zelle geholt, zum Flughafen Dresden und von dort per Hubschrauber nach Vilshofen verbracht. In Vilshofen wurde Maja T. durch Kräfte der Bundespolizei übernommen, nach Schärding (Österreich) verbracht und dort um 06:50 Uhr den österreichischen Behörden zwecks Durchlieferung übergeben. (BT Drs. 20-12684 und <https://taz.de/Maja-T-nach-dem-Hungerstreik/!6099884/>) Damit endeten die Eingriffsmöglichkeiten deutscher Behörden, da die österreichischen Behörden die Durchlieferung von Maja T. im Auftrag der ungarischen, nicht der deutschen Behörden ausführten. (AGH Drs. 19/20190)

Um 07:38 Uhr ging der Eilantrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Auslieferung beim Bundesverfassungsgericht ein. (<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/bvg24-067.html>)

Maja T. wurde gegen 10:00 Uhr von Österreich an ungarische Behörden übergeben. Maja T. befindet sich seitdem in Ungarn in Untersuchungshaft. (<https://taz.de/Maja-T-nach-dem-Hungerstreik/!6099884/>)

Das Bundesverfassungsgericht untersagte um 10:50 die Auslieferung von Maja T. nach Ungarn einstweilig. Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin wurde angewiesen, durch geeignete Maßnahmen die Übergabe zu Verhindern und eine Rückführung von Maja T. zu erwirken. Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin teilte daraufhin dem Bundesverfassungsgericht mit, dass Maja T. zu diesem Zeitpunkt bereits den ungarischen Behörden übergeben sei. (<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/bvg24-067.html>)

Am 06. Februar 2025 gab das Bundesverfassungsgericht der Verfassungsbeschwerde von Maja T. gegen die Auslieferung nach Ungarn statt. (<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/bvg25-013.html>)

1. Hatte das LKA Berlin bereits am 20. Juni Kenntnisse über den Inhalt der Entscheidung des Kammergerichts Berlin in der Auslieferungssache Maja T.? Wenn ja, wie hat das LKA diese Kenntnisse erlangt?

Zu 1.: Das Landeskriminalamt Berlin hatte am 20. Juni 2024 keine Kenntnis über die Entscheidung des Kammergerichtes.

2. Wann und durch wen hat das LKA Berlin erstmals Kenntnis davon erlangt, dass das Kammergericht Berlin die Auslieferung von Maja T. für zulässig erklärt hat?

Zu 2.: Das Landeskriminalamt Berlin wurde am 27. Juni 2024 von der Generalstaatsanwaltschaft Berlin in Kenntnis gesetzt.

3. Wann und durch wen hat die Generalstaatsanwaltschaft Berlin erstmals Kenntnis davon erlangt, dass das Kammergericht Berlin die Auslieferung von Maja T. für zulässig erklärt hat?

Zu 3.: Der Generalstaatsanwaltschaft Berlin ist die Auslieferungsakte nach Beschlussfassung des Kammergerichts am 27. Juni 2024 über die Geschäftsstellen zurückgereicht worden. Aus den Akten gehen keine Uhrzeiten hervor.

4. Warum und auf wessen Veranlassung wurden die Anwälte von Maja T. nicht gleichzeitig mit den Behörden über den Inhalt der Entscheidung des Kammergerichts Berlin in der Auslieferungssache unterrichtet?

Zu 4.: In der bei Auslieferungen üblichen Verfahrensweise wurde die Übermittlung des Beschlusses des Kammergerichts mit gleicher Verfügung an die Polizeibehörden, die Justizvollzugsanstalt und die Anwälte veranlasst.

5. Welche den Fall Maja T. betreffende Kommunikation gab es zwischen dem Kammergericht Berlin, der Generalstaatsanwaltschaft Berlin und dem Landeskriminalamt Berlin zwischen dem 01. Juni und dem 28. Juni 2024?

Zu 5.: Kommunikation zwischen dem Kammergericht Berlin, der Generalstaatsanwaltschaft Berlin und dem Landeskriminalamt Berlin ist zwischen dem 01. Juni und dem 28. Juni 2024 mittels Aktenübersendung, E-Mail, Fax und Telefon geführt worden.

6. Wann und durch wen wurde die Entscheidung getroffen, den Einsatz zur Auslieferung von Maja T. am 28. Juni 2024 durchzuführen?

Zu 6.: Nach Eingang des Zulässigkeitsbeschlusses des Kammergerichts bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, deren Bewilligungsentscheidung und der Ausantwortung durch den Ermittlungsrichter am Bundesgerichtshof hat die Generalstaatsanwaltschaft Berlin laut E-Mail vom 27. Juni 2024 um 16:04 Uhr entschieden, die Auslieferung von Maja T. zu veranlassen.

7. Inwieweit wurde im Rahmen der Einsatzplanung für die geplante Auslieferung von Maja T. die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde gegen die Auslieferung erörtert, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Zu 7.: Im Rahmen der Einsatzplanung bestand keine Veranlassung, die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde zu erörtern, weil eine solche zu diesem Zeitpunkt weder bei der Generalstaatsanwaltschaft eingegangen noch angekündigt worden war.

8. Worin bestand die Notwendigkeit, die Auslieferung von Maja T. innerhalb von weniger als 24 Stunden nach der Entscheidung des Kammergerichts durchzuführen, wenn keine Erkenntnisse auf die beabsichtigte Begehung von Straftaten gegen die Auslieferung vorlagen?

Zu 8.: Ausweislich einer Gefährdungsbewertung des Bundeskriminalamtes hat konkreter Anhalt zu Protest- und Störaktionen bestanden, sobald die Entscheidung des Kammergerichts über die Zulässigkeit der Auslieferung bekannt wird. Dies hat auch mögliche Straftaten eingeschlossen. Der Einsatz zur Durchführung der Auslieferung orientierte sich an dieser Gefährdungslage.

9. An vielen Auslieferungen auf Grundlage des Europäischen Haftbefehls waren Behörden des Landes Berlin in den letzten drei Jahren jeweils beteiligt?

10. Wie viele Tage vergingen dabei im Durchschnitt zwischen der Entscheidung des zuständigen Gerichts und der Durchführung der Auslieferung?

11. Gegen wie viele dieser Auslieferungen wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt?

12. Wie viele dieser Auslieferungen wurden durch Übergabe der betroffenen Person abgeschlossen, bevor das Bundesverfassungsgericht über einen dazu anhängigen Eilantrag entschieden hatte?

13. In wie vielen Fällen wurden die Auslieferungen durch unter Zuhilfenahme eines Hubschraubers durchgeführt?

Zu 9. bis 13.: Daten im Sinne der Fragestellungen sind im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

Berlin, den 25. September 2025

In Vertretung

Dirk Feuerberg  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz